

Erfolgreiche berufliche Eingliederung





Grundsätze der IV

Eingliederung vor Rente / aus Rente

- Die berufliche Eingliederung sowie die Arbeitsvermittlung haben Vorrang und kennen keine Wartefristen
- Ein Rentenanspruch kann bestehen wenn,
 - die berufliche Eingliederung nicht möglich ist und
 - die gesetzliche Wartefrist von einem Jahr erfüllt ist
- Wiedereingliederung aus einer Rente ist immer möglich

Invalidität

Eine Invalidität ist eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).

Invaliditätsgrad

Dieser wird ermittelt, indem die mit und ohne Gesundheitsschaden erzielbaren Erwerbseinkommen einander gegenübergestellt werden.





Früherfassung

Wann ist eine Meldung bei der IV angezeigt?

- Nach 30 Tagen ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit
- Bei sich wiederholenden, häufigen, gesundheitlichen Kurzabsenzen innerhalb eines Jahres

Wer darf melden?

- Versicherte Person, Arbeitgeber, Ärzte, Krankentaggeld- und Unfallversicherungen etc.
(Die versicherte Person muss über die Früherfassungsmeldung informiert werden!)

Wie wird eine Früherfassung gemeldet?

- Mit einem Meldeformular

Wo findet man ein solches Formular?

- Auf der Webseite der IV-Stelle (www.ivbs.ch oder www.sva-bl.ch)

Was beinhaltet die Früherfassung?

- Erfassung der Situation
- Klärung, ob eine Anmeldung bei der IV angezeigt ist
- Aufzeigen von Alternativen, wenn die Zuständigkeit der IV nicht gegeben ist

(siehe auch die Merkblätter AHV / IV - Merkblatt 4.12 – Früherfassung / Frühintervention)

Frühintervention

Wann kann eine Frühintervention der IV erfolgen?

- Nachdem die versicherte Person bei der IV das Anmeldeformular für Erwachsene eingereicht hat und aus gesundheitlichen Gründen eine Unterstützung benötigt

Wo findet man das Anmeldeformular für Erwachsene?

- Auf der Webseite der IV-Stelle (www.ivbs.ch oder www.sva-bl.ch)

Was beinhaltet die Frühintervention?

- Beratung und Unterstützung für die versicherte Person und den Arbeitgeber bzgl. der vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung
- Fachliche Unterstützung zur Arbeitsplatzhaltung, zur Umplatzierung oder der beruflichen Wiedereingliederung (z.B. durch Aufqualifizierung der versicherten Person)
- Unterstützung bei ergonomischer Arbeitsplatzoptimierung (z.B. Stehpult, Hilfsmittel usw.)
- Niederschwellige Integrationsmassnahmen entweder am bestehenden Arbeitsplatz oder in einer spezialisierten Institution
- Case Management sowie Coaching
- Einleiten einer Arbeitsvermittlung oder einer Berufsberatung

(siehe auch die Merkblätter AHV / IV - Merkblatt 4.12 – Früherfassung / Frühintervention)





Berufsberatung

Wann erfolgt eine Berufsberatung der IV?

- Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, direkt nach der Anmeldung bei der IV
- Nach erfolgter Unterstützung durch Frühintervention, Integrationsmassnahmen oder Arbeitsvermittlung

Wer hat Anspruch auf Berufsberatung?

- Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl eingeschränkt oder in der Ausübung des Berufes behindert sind

Was beinhaltet die Berufsberatung?

- Spezialisierte berufliche Beratung (inkl. Laufbahnberatung) unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation
- Berufliche Abklärungen u.a. in spezialisierten Ausbildungs- und Eingliederungsstätten
- Vorbereitungsmaßnahmen
- Erstmalige berufliche Ausbildung
- Umschulung

(siehe auch die Merkblätter AHV/IV - Merkblatt 4.09 – Berufliche Eingliederungsmaßnahmen)



Integrationsmassnahmen

Wann erfolgen Integrationsmassnahmen der IV?

- Wenn die Voraussetzungen für eine berufliche Massnahme erfüllt sind, ein direkter Einstieg aus gesundheitlichen Gründen aber noch nicht möglich ist (Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung)
- Integrationsmassnahmen können direkt nach der Anmeldung bei der IV erfolgen

Wer hat Anspruch auf Integrationsmassnahmen?

- Versicherte mit einer gesundheitlichen Einschränkung, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind

Wie teilen sich Integrationsmassnahmen auf?

- Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen

Was beinhalten Massnahmen zur sozialberuflichen Integration?

- Belastbarkeitstraining
- Aufbautraining
- Wirtschaftsnaher Integration mit Support am Arbeitsplatz

Was sind Beschäftigungsmassnahmen?

- Sie dienen dem Erhalt der Tagesstruktur und der Restarbeitsfähigkeit bis zum Beginn von beruflichen Massnahmen

(siehe auch die Merkblätter AHV/IV - Merkblatt 4.09 – Berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV)





Arbeitsvermittlung

Wann erfolgt eine Arbeitsvermittlung der IV?

- Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, direkt nach der Anmeldung bei der IV
- Nach erfolgter Unterstützung durch Frühintervention, Integrationsmassnahmen oder Berufsberatung

Wer hat Anspruch auf Arbeitsvermittlung?

- Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, beziehungsweise mit behinderungsbedingten Einschränkungen bei der Stellensuche in der freien Wirtschaft

Was beinhaltet die Arbeitsvermittlung?

- Spezialisierte Beratung hinsichtlich der gesundheitlichen Situation
- Massnahmen bei der Arbeitsplatzhaltung und/oder beruflichen Wiedereingliederung
- Aktive Unterstützung bei der Stellensuche
- Vorbereitungsmassnahmen für den 1. Arbeitsmarkt
- Arbeitsversuch
- Einarbeitungszuschüsse
- Entschädigung für Beitragserhöhung der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung
- Arbeitsplatzanpassung (Hilfsmittel)

(siehe auch die Merkblätter AHV/IV - Merkblatt 4.09 – Berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV)



Massnahmen zur beruflichen Eingliederung

Art der Massnahmen

Früherfassung

Möglichst frühe Beratungsgespräche für Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind, bzw. ein Invaliditätsrisiko aufweisen.

Empfehlung ob IV - Anmeldung angezeigt ist oder nicht.

Frühintervention

Gesundheitliche Abklärung und Zusprache von Massnahmen, die verhindern sollen, dass Mitarbeitende aus dem Arbeitsprozess herausfallen und (teil)arbeitsunfähig resp. invalid werden.

- Anpassung des Arbeitsplatzes
- Ausbildungskurse
- Arbeitsvermittlung
- Berufsberatung
- Sozialberufliche Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen
- Verschiedene Formen von Coaching

Integrationsmassnahmen

Wiedereingliederung und Gewöhnung an den Arbeitsprozess nach längerer gesundheitsbedingter Abwesenheit.

- Belastbarkeitstraining
- Aufbaustraining
- Wirtschaftsnaher Integration mit Support am Arbeitsplatz (WISA)
- Arbeit zur Zeitüberbrückung

Berufsberatung

Jugendliche und junge Erwachsene am Ende der obligatorischen Schulzeit mit gesundheitlichen Einschränkungen.

Erwachsene, die bereits eine Ausbildung absolviert haben und aus gesundheitlichen Gründen den Beruf nicht mehr ausüben können.

Leistungen / Kosten

keine

Kostenübernahme der Massnahme im Rahmen der Frühintervention

- Kostenübernahme der Massnahme
- Taggeld
- Allfällige Reisekosten (öffentliche Verkehrsmittel)
- Zehrgeld

Kostenübernahme von beruflichen Abklärungsmassnahmen

Beispiele

Arbeitsunfähigkeit, die länger als 30 Tage andauert und ein Ende nicht absehbar ist (teilweise oder ganz arbeitsunfähig)

Oder bei regelmässig wiederkehrenden Arbeitsunfähigkeiten bzw. gesundheitsbedingten Abwesenheiten.

Nach längerer Abwesenheit vom Arbeitsplatz. Begleitung des Neu- und Wiedereinstiegs und falls notwendig, Finanzierung von zweckmässigen Massnahmen, wie zum Beispiel einem höhenverstellbaren Schreibtisch für eine kaufm. Angestellte mit Rückenbeschwerden

Integration von Versicherten mit Eingliederungspotenzial, die noch nicht stabil genug sind, um den direkten Einstieg in eine Erwerbstätigkeit in der freien Wirtschaft zu bewältigen.

Schüler mit gesundheitlichen Einschränkungen

Ausgebildeter Maurer mit Rückenproblemen

Erstmalige berufliche Ausbildung

Umschulung

Arbeitsvermittlung

Vorbereitungsmassnahme, Arbeitsversuch, Einarbeitungszuschuss

Jugendliche und junge Erwachsene, die vor Eintritt des Gesundheitsschadens noch nicht erwerbstätig waren, haben beispielsweise Anspruch auf:

- Abklärungs- und Vorbereitungsmassnahmen
- Ausbildung auf eine einfache Tätigkeit
- Ausbildung mit Berufsattest
- Berufslehre mit Fähigkeitszeugnis
- Höhere Ausbildung

Personen, die wegen drohender oder eingetretener Invalidität ihren erlernten Beruf oder die bisherige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben können, haben Anspruch auf:

- betriebsinterne Ausbildung
- neue Lehre/Ausbildung
- höhere Ausbildung

Die Arbeitsvermittlung bietet aktive Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz. Sie stellt Massnahmen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes oder für eine Umplatzierung im bisherigen Betrieb zur Verfügung.

- aktive Unterstützung bei der Stellensuche
- Einführung an einen neuen Arbeitsplatz
- Erhalt des Arbeitsplatzes
- Beratung und Begleitung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber

- Vorbereitungsmassnahmen für den 1. Arbeitsmarkt
- Arbeitsversuch im 1. Arbeitsmarkt
- Einarbeitungszuschuss bei Stellenantritt

- Übernahme invaliditätsbedingter Mehrkosten
- Allenfalls Lehrlingslohn in Form von Taggeldern
- Evtl. Reise- und Übernachtungskosten
- Ausbildungskosten in einer Eingliederungsstätte
- Verlängerungskosten der Ausbildung
- Invaliditätsbedingte Weiterbildungen

- Ausbildungskosten und Lehrmittel
- Taggeld
- allfällige Reisekosten (öffentliche Verkehrsmittel)
- Zehrgeld

- Kosten für Kurse/Weiterbildungen
- Taggeld
- Reisekosten (öffentliche Verkehrsmittel)
- Zehrgeld
- Entschädigung für Beitragserhöhung

Taggeld während der Vorbereitungsmassnahme oder dem Arbeitsversuch

Dem Arbeitgeber kann während der erforderlichen Einarbeitungszeit ein Einarbeitungszuschuss ausgerichtet werden.

Lehrlinge, die aufgrund unfall- oder krankheitsbedingter Gesundheitsschädigung die begonnene Lehre nicht zu Ende machen konnten.

Umschulung eines an einer Mehlstauballergie leidenden Bäckers zum kaufmännischen Angestellten.

Vermittlung eines Bauhilfsarbeiters mit Rückenbeschwerden als Magaziner/Lagerist, nach Absolvierung eines benötigten Staplerkurses.

Testen eines geeigneten Arbeitsplatzes im Rahmen eines Arbeitsversuches im 1. Arbeitsmarkt (ohne Anstellung)

Unterstützung der Einarbeitung nach Vertragsabschluss mittels Einarbeitungszuschuss

Prozesslandkarte für die berufliche Eingliederung

Eingliederung vor Rente



Eingliederung statt Rente



Unterstützung der Massnahmen
Beratung durch IV-Stelle
Je nach Fall finanzielle Leistungen der IV

Eingliederung erfolgreich
oder Rentenprüfung bzw.
andere Sozialversicherung

Zusätzliche Leistungen:
Integrationsmassnahmen, berufliche Massnahmen
(Umschulung, Berufsausbildung, Arbeitsversuch)

Entscheid über weitere Leistungen

**Abschluss
Arbeitsvertrag**
(evtl. Einarbeitungs-
zuschuss)

*Beratung und Coaching von Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
Arbeitnehmer bleibt bei vorheriger Pensionskasse versichert,
Schutz bei Rückfall betreffend Lohnfortzahlung

Arbeitsunfähig

mind. 30 Tage

3 Jahre Schutzfrist*

Ablauf
Schutzfrist

Übergangsleistung in der
Höhe der bisherigen Rente

Eingliederungs-
massnahmen

Rente

Herabsetzung
oder Aufhebung
der Rente

Prüfung
durch
IV-Stelle

Entscheid IV-Stelle

Neuanfang!



Weitere Informationsquellen für Arbeitgeber auf einen Blick

Informationen zur Invalidenversicherung:

- des Bundesamtes für Sozialversicherung: www.bsv.admin.ch
- der IV-Stellen Basel-Stadt / Baselland: www.ivbs.ch / www.sva-bl.ch
- IV-Stellen-Konferenz www.ivsk.ch

Wir empfehlen insbesondere die **Merkblätter** der AHV/IV, die Sie ebenfalls auf den Webseiten der IV-Stellen finden. Insbesondere folgende sind für Arbeitgeber aufschlussreich:

- 4.01 Leistungen der Invalidenversicherung
- 4.12 Früherfassung und Frühintervention
- 4.09 Berufliche Eingliederungsmassnahmen
- 4.05 Vergütung Reisekosten
- 6.06 Obligatorische Unfallversicherung UVG

Info-Portale für Arbeitgeberfragen und Arbeitsvermittlung im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen:

- www.berufsberatung.ch
- www.compasso.ch
- www.gesundheitsfoerderung.ch
- www.allesgutebasel.ch
- www.gsuenderbasel.ch
- www.bgm-basel.ch
- www.suva.ch
- www.arbeitgeberbasel.ch
- www.impulsebasel.ch.ch
- www.fondation-ipt.ch
- www.arbeit.swiss
- www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/kiga
- www.awa.bs.ch
- www.bgp-basel.ch
- www.gewerbe-basel.ch
- www.kmu.org
- www.rheinleben.ch
- www.pbl.ch





IV-Stelle Basel-Stadt
Postfach
CH - 4002 Basel

Tel. 061 225 25 25
ivbasel@ivbs.ch
www.ivbs.ch

Arbeitgeber-Hotline:
Tel. 061 225 24 10
arbeitgeber@ivbs.ch



SVA Basel-Landschaft
Hauptstrasse 109
CH - 4102 Binningen

Tel. 061 425 25 25
Fax 061 425 25 00
info@sva-bl.ch
www.sva-bl.ch